

## **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Kreisstadt Lauterbach**

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Lauterbach in ihrer Sitzung am 13.12.2006 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erlassen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Kreisstadt Lauterbach unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Aufgabe**

Die Kindertageseinrichtungen haben als Elementarbereiche des Bildungswesens einen eigenständigen Bildungsauftrag. Sie unterstützen und ergänzen die Familienerziehung. Ebenso sollen sie Kindern verschiedener sozialer Herkunft und mit unterschiedlicher Sozialisation durch ein altersspezifisches Bildungsangebot dazu verhelfen, Grundfähigkeiten zu erwerben, mit denen sie Situationen ihres gegenwärtigen und künftigen Lebens bewältigen können.

Zu den Aufgaben der Kindertageseinrichtungen gehört es, unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebenssituation der Kinder und nach demokratischen Grundsätzen,

- die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und die seelischen Kräfte der Kinder altersgemäß zu entwickeln,
- die Kinder zu selbständigem, sozialem und toleranten Verhalten zu befähigen,
- die schöpferischen Kräfte der Kinder nach deren individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme des Kindes.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden werden nicht aufgenommen. Kinder, deren körperliche und geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden nur nach Empfehlung der Frühförderstelle, dem Jugendamt und dem Gesundheitsamt aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

#### **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Über Änderungen der Öffnungszeiten in den einzelnen Kindertageseinrichtungen entscheidet der Magistrat der Kreisstadt Lauterbach. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in den jeweiligen Einrichtungen.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Ferien in Hessen kann jede Kindertageseinrichtung bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Falls die Kindertageseinrichtungen an weiteren Tagen, z. B. vor oder zwischen Feiertagen, geschlossen bleiben, wird dies durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertageseinrichtungen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in der Kindertageseinrichtung.

#### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung bei der Leiterin der betreffenden Kindertageseinrichtung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtung nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (5) Ohne Aufnahmegespräch kann die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen verweigert werden.

#### **§ 6 Platzteilung**

- (1) Nach der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.06.2001 gibt es die Möglichkeit der Teilung eines Platzes in einer Gruppe unter der Voraussetzung, dass die Kinder, die sich einen Platz teilen, nicht gleichzeitig anwesend sind. Dies ist in den städtischen Einrichtungen nur dann möglich, wenn die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

## **§ 7** **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder an das Personal der Kindertageseinrichtung und endet, sobald die Kinder die Kindertageseinrichtung verlassen. Sollen Kinder die Kindertageseinrichtung vorzeitig verlassen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leiterin.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen und Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal nach Hause zu bringen. Für das Abholen der Kinder durch fremde Personen wird keine Verantwortung übernommen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leiterin verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn
  - a) eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt oder
  - b) ein ausreichender Impfschutz nachgewiesen wird.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist der Leiterin mitzuteilen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 8** **Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leiterin verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 9** **Versicherung**

- (1) Gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (2) Es besteht eine Garderoben- bzw. Sachschadenversicherung beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (3) Für Schäden, die ein Kind verursacht, können die Eltern haftbar gemacht werden.
- (4) Die Kinder sind bei allen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 11 Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes durch die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten kann nur zum Monatsende erfolgen und muss 4 Wochen vorher schriftlich bei der Leiterin vorliegen. Innerhalb der letzten drei Monate vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen erfolgen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder öfters oder ununterbrochen länger als 1 Monat ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernhalten, müssen damit rechnen, dass die Plätze für Neuaufnahmen verwendet werden. Mit der Neubesetzung gilt der bisherige Platzinhaber als abgemeldet.
- (5) Werden die Gebühren und/oder das Verpflegungsentgelt dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bislang geltende Satzung außer Kraft.

Lauterbach, 13.12.2006

Der Magistrat der Kreisstadt Lauterbach  
Vollmüller, Bürgermeister

## **Gebührensatzung**

zur Satzung der Kreisstadt Lauterbach vom 01.01.2007 über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lauterbach.

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 1, 2, 3, und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I vom 27.12.2006, S. 698), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I vom 03.01.2007, S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. Teil 1 vom 28.12.2007, 942) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Lauterbach in ihrer Sitzung am 26.05.2009 nachstehende Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 01.01.2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 04.06.2008, beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Vergleiche § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in:

- a) die Betreuungsgebühr
- b) das Verpflegungsentgelt

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt ist für die Teilnahme am Mittagessen zu entrichten.
- (4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für den vollen Monat zu entrichten.
- (5) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistung nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGB1. I S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2002 (BGB1. I S. 4621) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 (BGB1. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.01.2003 (BGB1. I S. 58), erhält.

## § 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Kindertagesstätte „Lauterstrolche“ wird wie folgt festgesetzt:

<b>ab dem Kindergartenjahr</b>	<b>2009/2010</b>
--------------------------------	------------------

Frühtarif (6.45 – 7.30 Uhr)	11,50 €
Grundtarif (7.30 – 12.30 Uhr)	80,50 €
Mittagstarif (12.30 – 13.30 Uhr)	13,80 €
Nachmittagstarif (13.30 – 16.30 Uhr)	41,40 €
Spättarif (16.30 -17 Uhr)	6,90 €

- (2) Die Gebühr für die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“, Frischborn, Wallenrod und Maar wird wie folgt festgesetzt:

<b>ab dem Kindergartenjahr</b>	<b>2009/2010</b>
--------------------------------	------------------

Grundtarif (7.30 – 12.30 Uhr)	80,50 €
Mittagstarif (12.30 – 13.30 Uhr)	13,80 €
Nachmittagstarif (13.30 – 16.30 Uhr)	41,40 €

- (3) Die Gebühr für eine Kinderkrippe (Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren) in einer der Kindertageseinrichtungen der Kreisstadt Lauterbach wird wie folgt festgesetzt:

<b>ab dem Kindergartenjahr</b>	<b>2009/2010</b>
--------------------------------	------------------

Grundtarif (7.30 – 12.30 Uhr)	92,00 €
Mittagstarif (12.30 – 13.30 Uhr)	18,40 €
Nachmittagstarif (13.30 – 16.30 Uhr)	55,20 €
Spättarif (16.30 – 17.00 Uhr)	9,20 €

- (4) Die Gebühr für den städtischen Kinderhort wird wie folgt festgesetzt:

<b>ab dem Kindergartenjahr</b>	<b>2009/2010</b>
--------------------------------	------------------

Ganztagstarif (8 – 17 Uhr)	135,70 €
----------------------------	----------

- (5) Aufbauend auf den Grundtarif sind Teilbelegungen in den Nachmittagsstunden auf Antrag möglich:

- a) Die Gebühr für eine Stunde täglich wird auf 13,80 € pro Stunde monatlich festgelegt. In Kinderkrippengruppen wird die Gebühr auf 18,40 € pro Stunde monatlich festgelegt.
- b) Die Gebühr für einen Nachmittag wöchentlich wird auf 10,35 € monatlich festgelegt. In Kinderkrippengruppen wird die Gebühr für einen Nachmittag wöchentlich auf 12,65 € monatlich festgelegt.

Diese Regelungen gelten nur für Kindertageseinrichtungen in denen Nachmittagsgruppen eingerichtet sind und entsprechend freie Plätze vorhanden sind.

- (6) In Kindergärten, in denen mindesten eine Nachmittagsgruppe eingerichtet ist, kann der Grundtarif (80,50 €) auch für die Betreuung von 11:30 – 16:30 Uhr angewandt werden.
- (7) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung der Kreisstadt Lauterbach, beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind 50 v. H. der maßgebenden Gebühr, das dritte Kind ist gebührenfrei.
- (8) Wird ein Betreuungsplatz entsprechend der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.06.2001 geteilt, so ist die Gebühr anteilig zu zahlen.
- (9) Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Kreisstadt Lauterbach kann der Magistrat die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen der Kreisstadt Lauterbach ändern. Im Rahmen der gültigen Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Kreisstadt Lauterbach nimmt er die dazu notwendigen Gebührenänderungen vor.
- (10) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Kreisstadt Lauterbach keine Betreuungsgebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die Gebühr für den Grundtarif (Betreuungszeit: 5 Stunden).
- (11) Kinder, die nach § 2 (10) dieser Satzung von der Gebühr befreit sind und von der Einschulung zurückgestellt werden, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder voll gebührenpflichtig.
- (12) Kinder, die auf Antrag vorzeitig eingeschult werden, erhalten eine Erstattung der von ihnen entrichteten Gebühr des Grundtarifes (s. § 2 (10)) für das Kindergartenjahr vor der Einschulung.

### **§ 3**

#### **Verpflegungsentgelt/Mittagsversorgung**

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird einheitlich auf 2,30 € pro Essen festgesetzt.
- (2) Die Kapazitäten für die Mittagessenversorgung sind begrenzt. Es ist eine verbindliche Anmeldung zum Mittagessen notwendig. In der Anmeldung ist festzulegen in welchem Umfang das Kind am Mittagessen teilnimmt.
- (3) Im Kinderhort stehen nur Ganztagsplätze mit durchgängiger und kompletter Mittagsversorgung zur Verfügung.
- (4) Im Krankheitsfall ist die Leitung der Kindertagesstätten von den Erziehungsberechtigten umgehend zu benachrichtigen. Bei rechtzeitiger Krankmeldung wird das Verpflegungsentgelt erlassen.

### **§ 4**

#### **Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse Lauterbach zu überweisen, bzw. nach Ermächtigung durch Einziehungsauftrag durch diese einzuziehen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätten (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen; ebenso bei Krankheitszeiten des Kindes. Ist das Kind länger als vier Wochen erkrankt, so entscheidet der Magistrat auf Antrag der Eltern im Einzelfall, ob die Betreuungsgebühr zurückerstattet wird.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 222, 227 und 261 der Abgabenordnung.
- (5) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

## **§ 5 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden. Jedoch muss der Zahlungspflichtige so lange die Gebühren selbst bezahlen bis der Antrag genehmigt ist. Bei Genehmigung des Antrages werden die bisher gezahlten Gebühren ab dem Zeitpunkt der Übernahme von uns zurückerstattet.

## **§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Lauterbach, 26.05.2009

Der Magistrat der Kreisstadt Lauterbach  
Vollmüller, Bürgermeister